

Beihilferichtlinien **für die kommunale Sportförderung der Stadt Runkel/Lahn**

vom 17.09.1975, in Kraft getreten am 28.09.1975

A. Allgemeine Grundsätze

1. Sportförderung ist – neben den entsprechenden Maßnahmen des Bundes, Landes und des Kreises – auch eine vorrangige Aufgabe der Kommunen.
2. Die Stadt Runkel stellt Mittel zu Durchführung von Maßnahmen der Sportförderung zu Verfügung.
3. Sport und Spiel sind hervorragende Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Deshalb ist die Funktion des Sports in besonderem Maß zu fördern.
4. Mit den von der Stadt im Haushaltsplan alljährlich bereitgestellten Mitteln werden nur solche Einrichtungen und Maßnahmen gefördert, die den Aufgaben und Zielen der Sportförderung gerecht werden.

B. Aufgaben der Stadt Runkel

1. Unter Berücksichtigung vorstehende allgemeiner Grundsätze dienen die von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel intensiver Sportpflege und müssen mit dem höchsten Förderungseffekt eingesetzt werden.
2. Kommunale Aufgabe ist auch die Unterstützung der Vereine bei Schaffung ausreichender Sportanlagen, die allen Teilen der Bevölkerung im Rahmen der Benutzungsverträge zugänglich sein müssen und Anregung für eine regelmäßige sportliche Betätigung sein sollen.
3. Soweit Sportanlagen neu errichtet werden, ist bei der Standortbestimmung nach Möglichkeit auf eine Integration bestehender Anlagen hinzuwirken.
4. Alle Sportstätten sind unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Ausnutzung für Sport und Freizeit zu planen.

C. Beihilfen an Vereine

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit fördert die Stadt Runkel die Vereine mit einem Zuschuß bis zu 25 % der zuschußfähigen Kosten für die Durchführung nachstehend aufgeführter Maßnahmen und für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten, die von Land und Kreis bezuschußt werden.

Dazu gehören:

1. Die Erstellung und Erweiterung von Vereinssportstätten, soweit diese Maßnahmen im Einklang mit der kommunalen Selbstplanung stehen. Darunter fallen auch Anlagen, die auf städtischem Gelände errichtet sind.
2. Die Instandsetzung und Verbesserung vorhandener vereinseigener Sportstätten.
3. Die Beschaffung langlebiger Sportgeräte

D: Voraussetzungen

1. Beihilfen werden nur gewährt, wenn
 - a) entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind,
 - b) die Vereine alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten ausnutzen,
 - c) die Vereine angemessene Eigenleistungen erbringen,
 - d) die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.
2. Bewilligungsbedingungen sind:
 - a) Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Den Anträgen sind Kostenanschläge und Finanzierungsnachweise beizufügen.
 - b) Die Anträge sind vor Beginn einer Maßnahme oder einer Anschaffung einzureichen. Bereits begonnene oder durchgeführte Vorhaben werden nicht bezuschußt.
 - c) Die Verwaltung öffentlicher Mittel durch Vereine hat nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.
 - d) Gewährte Beihilfen sind nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Nicht verwendete Beihilfen sind zurückzuhalten.
 - e) Über gewährte Beihilfen sind Verwendungsnachweise zu führen.
 - f) Bei Auflösung eines geförderten Vereins fallen die im Wege der Beihilfe beschafften Vermögensteile an die Stadt zur Verwendung für gleichartige Zwecke.
 - g) Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

E. Ehrung der Vereine

Bei allen echten Vereinsjubiläen überreicht der Magistrat ein Geldgeschenk von 80,00 Euro.

Die Richtlinien treten gem. § 11 der Hauptsatzung vom 21.11.1974 am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Runkel/Lahn, den 17. September 1975

Der Magistrat:

(Klos)
Bürgermeister